Allgemeine Geschäftsbedingungen Ospitra Stay, Serve und Rent

Fassung 2026-11-15. Freigegeben am 15.11.2026. Gilt für Verträge, die ab dem 15.11.2026 geschlossen werden. Neu gefasst sind § 9, § 10, § 11, § 13 Abs. 1 und 2 und Anhang E: Die Software kostet einen festen Monatspreis; Ospitra Pay ist freiwillig. Für Verträge, die vorher geschlossen wurden, gilt die Fassung 2026-11-03b weiter. Der Auftragsverarbeitungsvertrag gilt in der Fassung 2026-11-03b.

Anbieter: billiton internet services GmbH, Tölzer Str. 1, 82031 Grünwald, Deutschland. Vertreten durch den Geschäftsführer Patrick Schulte. Amtsgericht München, HRB 299441. USt-IdNr. DE 203237185. E-Mail: support@ospitra.com

Deutsche Fassung. Übersetzungen dienen nur dem Verständnis; maßgeblich ist diese deutsche Fassung.

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsteile

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln die Nutzung von Ospitra Stay, Ospitra Serve und Ospitra Rent (gemeinsam "Ospitra"). Anbieter und Ihr Vertragspartner ist die billiton internet services GmbH ("wir"). "Sie" ist der Betrieb, für den der Vertrag geschlossen wird.

(2) Vertragsteile sind, in dieser Rangfolge:

1. eine individuell in Textform getroffene Vereinbarung;
2. Ihre Bestellung mit den gewählten Produkten, Betriebsstätten, Einheiten und Terminals;
3. der Vertrag zur Auftragsverarbeitung ("AVV") für alles, was die Verarbeitung personenbezogener Daten in Ihrem Auftrag betrifft;
4. Anhang E (Entgelte);
5. die Anhänge S (Stay), G (Serve) und R (Rent), soweit Sie das Produkt nutzen;
6. dieser allgemeine Teil.

(3) Geschäftsbedingungen von Ihrer Seite gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen.

(4) Für Ospitra Nexus gelten die Nutzungsbedingungen Ospitra Nexus, nicht diese AGB.

§ 2 Nur für Unternehmer

(1) Ospitra steht nur Unternehmern im Sinne von § 14 BGB offen. Ein Vertrag mit Verbrauchern ist ausgeschlossen.

(2) Bei Vertragsschluss bestätigen Sie, dass Sie den Vertrag in Ausübung Ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit schließen.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag kommt auf einem dieser Wege zustande:

- online, wenn ein Inhaber Ihres Betriebs in Ospitra je einen Haken bei diesen AGB, beim AVV und bei der Unternehmerbestätigung setzt und die Bestellung abschickt; kein Haken ist vorangekreuzt;
- durch eine von Ihnen unterzeichnete Bestellung (auch als PDF) und unsere Bestätigung in Textform.

(2) Vor dem Abschicken können Sie diese AGB und den AVV als PDF abrufen und speichern. Nach dem Vertragsschluss erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail mit beiden Texten als Anhang.

(3) Wir speichern zu jeder Zustimmung die Art des Dokuments, die Fassung, den Zeitpunkt, den Nutzer, den Betrieb und eine Prüfsumme des angezeigten Textes.

(4) Wer den Vertrag für den Betrieb schließt, versichert, dass er ihn vertreten darf.

(5) Die Demo und der Übungsbetrieb lassen sich ohne Vertrag nutzen. Sie haben keine Außenwirkung: Es entstehen keine Buchungen, Rechnungen, Kassenbelege oder Meldungen.

§ 4 Vertriebspartner und Betreuung

(1) Ospitra wird über Vertriebspartner vertrieben. Ihr zuständiger Vertriebspartner steht in Ihrem Konto. Haben Sie keinen Vertriebspartner, betreuen wir Sie selbst unter dem Namen "Ospitra Customer Service".

(2) Ihr Vertragspartner bleibt in jedem Fall die billiton internet services GmbH. Der Vertriebspartner berät Sie, richtet Ospitra mit Ihnen ein und leistet den First-Level-Support in unserem Auftrag. Er darf diesen Vertrag nicht ändern und keine Erklärungen in unserem Namen abgeben, die von diesen AGB abweichen.

(3) Auf die Daten Ihres Betriebs greift der Vertriebspartner nur zu, wenn ein Inhaber Ihres Betriebs den Zugriff in Ospitra freigegeben hat, und nur im freigegebenen Umfang und Zeitraum. Er ist dabei Unterauftragsverarbeiter von uns (AVV § 8).

(4) Leistungen, die der Vertriebspartner selbst und gegen eigenes Entgelt anbietet, etwa Schulungen vor Ort, vereinbaren Sie direkt mit ihm.

§ 5 Leistungen

(1) Wir stellen Ihnen Ospitra als Software über das Internet bereit (Software as a Service), im Umfang der Produkte, die Sie bestellt haben. Was die Produkte leisten, beschreiben die Anhänge S, G und R und die Produktbeschreibung auf ospitra.com in der Fassung bei Vertragsschluss.

(2) Im Monatspreis nach Anhang E enthalten sind: die Software, Aktualisierungen, die Website Ihres Betriebs mit eigener Buchungsstrecke, bei Stay der Kanalmanager, und Support per E-Mail; mit Ospitra Pay am Terminal die Zahlungsterminals nach § 9 Abs. 4. Wir übernehmen Ihre Daten aus einem Vorgängersystem kostenfrei, wenn Sie die Übernahme bis zum 31.01.2027 anfragen und den Vertrag schließen; welche Daten wir übernehmen, bestätigen wir Ihnen vorher nach Prüfung.

(3) Wir entwickeln Ospitra weiter und dürfen Funktionen ändern, solange der vereinbarte Kern der Leistung erhalten bleibt und die Änderung für Sie zumutbar ist. Fällt eine Funktion weg, die Sie nachweislich nutzen, teilen wir das mindestens 30 Tage vorher mit; Sie können bis dahin kündigen.

(4) Ospitra ist im Monatsmittel zu 99,0 % erreichbar. Nicht mitgerechnet werden angekündigte Wartungen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr deutscher Zeit, die wir mindestens 48 Stunden vorher in Ospitra ankündigen, sowie Störungen außerhalb unseres Einflussbereichs, etwa des Internets oder Ihrer Geräte.

(5) Ospitra arbeitet online. Ohne Internetverbindung lassen sich keine Zahlungen, Rechnungs- und Kassenabschlüsse vornehmen; die App puffert nur kurz erfasste Bestellungen. Für einen Ausfall Ihrer Verbindung halten Sie ein Ausweichverfahren bereit (Anhang G § G4).

(6) Quellcode erhalten Sie nicht. Sie erhalten für die Laufzeit das einfache, nicht übertragbare Recht, Ospitra für Ihren Betrieb zu nutzen und Ihren Mitarbeitern und Vertriebspartner Zugang zu geben.

§ 6 Zugänge und Rollen

(1) Ihr Betrieb handelt über persönliche Zugänge seiner Mitarbeiter. Die Rolle Inhaber schließt und ändert den Vertrag, gibt Zugriffe frei und vergibt Rollen. Was ein Mitarbeiter in seiner Sitzung tut, wird Ihrem Betrieb zugerechnet.

(2) Zugänge sind persönlich. Sie halten Kennwörter und zweite Faktoren geheim, nutzen den zweiten Faktor, wo Ospitra ihn verlangt, und entziehen ausscheidenden Mitarbeitern unverzüglich ihre Rollen.

(3) Besteht der Verdacht, dass ein Zugang missbraucht wird, dürfen wir ihn zum Schutz des Systems sofort sperren, auch ohne Ihre Zustimmung. Wir teilen Ihnen das sofort mit. Daten löschen wir dabei nicht (AVV § 5 Abs. 5).

§ 7 Ihre Pflichten

(1) Sie geben Ihre Stammdaten richtig an und halten sie aktuell, insbesondere Firma, Anschrift, Steuernummer, USt-IdNr., Bankverbindung und Ansprechpartner.

(2) Ospitra unterstützt Sie bei gesetzlichen Pflichten, etwa Meldeschein, Kurtaxe, Beherbergungsstatistik, Rechnungen und Kassenführung. Die Pflichten selbst bleiben Ihre. Sie prüfen die Einstellungen Ihres Betriebs (Steuersätze, Kurtaxsätze, Rechnungsangaben, Stornoregeln) und die Texte Ihrer Website.

(3) Sie verwenden Ospitra nicht für rechtswidrige Zwecke, überlasten das System nicht absichtlich und greifen nicht auf Daten anderer Betriebe zu oder versuchen es.

(4) Eine Störung melden Sie über den Frageknopf in Ospitra oder per E-Mail an Ihren Vertriebspartner oder an support@ospitra.com, so genau, wie es Ihnen möglich ist.

§ 8 Ihre Daten

(1) Die Daten, die Sie in Ospitra erfassen, bleiben Ihre. Wir nutzen sie nur, um den Vertrag zu erfüllen. Für personenbezogene Daten gilt der AVV.

(2) Sie können Ihre Daten während der Laufzeit jederzeit in gängigen Formaten herunterladen. Bei Vertragsende gilt § 13 Abs. 5.

(3) Zur Abrechnung nach Anhang E werten wir die Zahl der vermietbaren Einheiten und Kassen und, wenn Sie Ospitra Pay nutzen, die Zahlungsumsätze Ihres Betriebs aus, ohne Angaben zu Gästen.

(4) Wir dürfen zusammengefasste Nutzungszahlen ohne Bezug zu Personen und ohne Bezug zu Ihrem Betrieb bilden, um Ospitra zu verbessern.

(5) Wir nennen Ihren Betrieb nur mit Ihrer vorherigen Zustimmung in Textform als Referenz.

§ 9 Ospitra Pay

(1) Ospitra Pay ist freiwillig. Sie können Ospitra mit Ihrem bisherigen Zahlungsanbieter und Ihrem bisherigen Terminal nutzen; den Betrag geben Sie dann am Terminal getrennt ein. Ospitra Pay am Terminal und Ospitra Pay online wählen Sie unabhängig voneinander, jederzeit auch später.

(2) Wählen Sie Ospitra Pay, wickelt ein Zahlungsinstitut mit Erlaubnis nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz die Zahlungen Ihrer Gäste ab, derzeit die secupay AG. Dazu schließen Sie mit dem Zahlungsinstitut einen eigenen Vertrag (Akzeptanzvertrag); wir unterstützen Sie bei der Anmeldung. Sie sind Zahlungsempfänger und Händler.

(3) Wir kommen zu keiner Zeit in den Besitz von Geld Ihrer Gäste. Die Auszahlung an Sie nimmt das Zahlungsinstitut vor, nach dessen Vertrag mit Ihnen. Zahlungsdaten wie Kartennummern geben Ihre Gäste nur in das Terminal oder die Einbettung des Zahlungsinstituts ein; Ospitra sieht und speichert sie nicht.

(4) Mit Ospitra Pay am Terminal gehören ohne Entgelt ein Zahlungsterminal je Betriebsstätte und eines je Kasse zu Ihrem Vertrag. Weitere Terminals vereinbaren wir mit Ihnen auf Anfrage in Textform.

(5) Die Terminals bleiben unser Eigentum oder das des Zahlungsinstituts und werden Ihnen für die Laufzeit überlassen. Sie gehen sorgfältig mit ihnen um, melden Verlust, Diebstahl und Defekte unverzüglich und geben sie nicht an Dritte weiter. Ein defektes Terminal tauschen wir kostenfrei. Bei Verlust oder Beschädigung durch unsachgemäßen Gebrauch ersetzen Sie den Zeitwert.

(6) Nach Vertragsende oder wenn Sie ein Terminal oder Ospitra Pay am Terminal abbestellen, senden Sie es binnen 14 Tagen in der Versandverpackung, die wir Ihnen auf unsere Kosten schicken, an uns zurück. Kommt es nicht binnen 30 Tagen an, berechnen wir den Zeitwert, höchstens den Betrag nach Anhang E Nr. 5.

§ 10 Entgelte

(1) Sie zahlen für die Software einen festen Monatspreis nach Anhang E Nr. 1 bis 3. Er richtet sich nach den gebuchten Produkten, der Zahl Ihrer vermietbaren Einheiten und Ihrer Kassen. Eine Einrichtungsgebühr berechnen wir nicht.

(2) Nutzen Sie Ospitra Pay, zahlen Sie zusätzlich die Gebühr auf Zahlungen nach Anhang E Nr. 4. Sie deckt auch die Kosten des Zahlungsinstituts für die Abwicklung. Daneben stellt Ihnen das Zahlungsinstitut für eine gewöhnliche Zahlung nichts in Rechnung.

(3) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie anfällt.

(4) Ändern wir einen Preis oder Satz zu Ihrem Nachteil, wirkt das frühestens 30 Tage nach unserer Mitteilung in Textform an die Inhaber Ihres Betriebs. Bis dahin können Sie nach § 12 kündigen. Änderungen zu Ihrem Vorteil wirken ab dem genannten Tag.

(5) Leistungen Ihres Vertriebspartners, etwa Einrichtung und Schulung, vereinbaren und bezahlen Sie direkt mit ihm (§ 4).

§ 11 Abrechnung und Zahlung

(1) Den Monatspreis berechnen wir im Voraus zum Ersten jedes Monats, bei Jahreszahlung für zwölf Monate im Voraus. Kommen im Monat Einheiten oder Kassen hinzu, berechnen wir sie tageweise mit der nächsten Rechnung nach. Eine Verringerung wirkt ab dem nächsten Monat.

(2) Beginnt der Vertrag im Lauf eines Monats, berechnen wir diesen Monat tageweise.

(3) Die Gebühr auf Zahlungen nach Anhang E Nr. 4 behält das Zahlungsinstitut bei der Auszahlung an Sie ein und führt unseren Anteil an uns ab. Die Monatsrechnung weist die Zahlungsumsätze und die einbehaltenen Gebühren des Vormonats aus.

(4) Beträge aus der Monatsrechnung ziehen wir per SEPA-Lastschrift ein, frühestens fünf Tage nach Rechnungsdatum. Auf Vereinbarung ist eine Überweisung mit 14 Tagen Zahlungsziel möglich. Ein Guthaben verrechnen wir mit der nächsten Rechnung oder überweisen es binnen 14 Tagen.

(5) Einwände gegen eine Abrechnung erheben Sie binnen acht Wochen nach Rechnungsdatum in Textform. Ist ein Einwand berechtigt, erteilen wir eine Gutschrift.

(6) Wird eine Lastschrift zurückgegeben, die Sie zu vertreten haben, tragen Sie die Bankgebühren. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Regeln.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Es gibt keine Mindestlaufzeit.

(2) Sie können den Vertrag jederzeit zum Ende des laufenden Kalendermonats kündigen, in Textform oder im Konto. Dasselbe gilt für einzelne Produkte, Betriebsstätten, Einheiten und Terminals.

(3) Wir können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, in Textform und mit Begründung.

(4) Das Recht beider Seiten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für uns ist insbesondere, wenn Sie mit Beträgen von mehr als zwei Monatsrechnungen in Verzug sind oder

Ospitra wiederholt nach § 7 Abs. 3 missbrauchen.

§ 13 Vertragsende

(1) Mit dem Ende des Vertrags erstellen wir eine Schlussabrechnung. Bei Jahreszahlung erstatten wir den im Voraus gezahlten Preis für volle Monate nach dem Vertragsende. Ein Guthaben überweisen wir binnen 14 Tagen.

(2) Nutzen Sie Ospitra Pay am Terminal, geben Sie die Terminals nach § 9 Abs. 6 zurück. Den Akzeptanzvertrag mit dem Zahlungsinstitut beenden Sie nach dessen Bedingungen; wir unterstützen Sie dabei.

(3) Nutzen Sie Serve, sichern Sie vor dem Ende den Export der Sicherheitseinrichtung und melden die Außerbetriebnahme Ihrer Kassen nach Anhang G § G3. Ospitra stellt beides als Funktion bereit.

(4) Nach dem Ende können Sie keine Daten mehr erfassen. Die Website Ihres Betriebs und Ihre Buchungsstrecke gehen vom Netz.

(5) Ihr Datenbestand bleibt nach dem Ende 90 Tage gesperrt erhalten. In dieser Zeit können die Inhaber Ihres Betriebs ihn vollständig herunterladen. Wir erinnern Sie beim Ende sowie 30 und 7 Tage vor Ablauf daran, dass danach unwiderruflich gelöscht wird und dass Ihre Aufbewahrungspflichten, etwa nach § 147 AO, bei Ihnen bleiben. Danach löschen wir, auch ohne Ihre Bestätigung. Einzelheiten und Ausnahmen regelt AVV § 12.

§ 14 Einschränkung bei Zahlungsverzug

(1) Sind Sie mit einem fälligen Betrag mehr als 30 Tage in Verzug, können wir Ospitra für Ihren Betrieb auf Lesen und Herunterladen beschränken. Wir kündigen das mindestens 14 Tage vorher in Textform an.

(2) Auch während der Beschränkung bleiben Ihre Daten vollständig erhalten und herunterladbar, und Kassenabschlüsse, Exporte und Prüfzugänge für die Finanzverwaltung bleiben möglich. Mit dem Ausgleich heben wir die Beschränkung binnen eines Werktags auf.

§ 15 Mängel

(1) Wir beseitigen Mängel von Ospitra in angemessener Frist, nachdem Sie sie gemeldet haben. Wir dürfen dazu vorübergehend eine Umgehung bereitstellen, wenn sie Ihnen zumutbar ist.

(2) Eine Störung, die den Betrieb Ihrer Rezeption, Ihrer Kasse oder Ihrer Buchungsstrecke verhindert, bearbeiten wir vorrangig.

(3) Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die schon bei Vertragsschluss vorhanden waren (§ 536a Abs. 1 erste Alternative BGB), ist ausgeschlossen. § 16 bleibt unberührt.

§ 16 Haftung

(1) Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und aus einer übernommenen Garantie.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Wesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen. Die Haftung ist dann auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens auf die Entgelte, die Sie in den letzten 12 Monaten vor dem Schadensereignis an uns gezahlt haben, mindestens aber auf 25.000 EUR je Schadensjahr.

(3) Führt ein Fehler der Kassenfunktion von Ospitra zu einer Hinzuschätzung durch die Finanzverwaltung, gilt als Schaden, was über die ohnehin geschuldete Steuer hinausgeht, etwa Hinzuschätzung über den wahren Umsatz, Zinsen, Zuschläge und Beraterkosten. Absatz 1 und 2 gelten.

(4) Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für unsere Mitarbeiter, Beauftragten und Vertriebspartner.

(5) Für die Leistungen des Zahlungsinstituts, Ihres Kanalmanagers und anderer Anbieter, mit denen Sie eigene Verträge schließen, haften diese nach ihren Verträgen.

§ 17 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten Ihrer Gäste, Kunden, Website-Besucher und Mitarbeiter verarbeiten wir in Ihrem Auftrag. Dafür gilt der AVV.

(2) Für die Daten, die wir für den Vertrag mit Ihnen selbst brauchen (Ansprechpartner, Zugänge, Abrechnung), sind wir selbst verantwortlich. Was wir dabei verarbeiten, steht in unseren Datenschutzhinweisen.

§ 18 Vertraulichkeit

Beide Seiten behandeln Geschäftsgeheimnisse der anderen Seite, die sie im Rahmen des Vertrags erfahren, vertraulich, auch über das Vertragsende hinaus. Das gilt nicht für Angaben, die öffentlich bekannt sind oder die eine Behörde oder ein Gericht verlangt.

§ 19 Neue Fassungen dieser AGB

(1) Eine neue Fassung teilen wir den Inhabern Ihres Betriebs mindestens 30 Tage vor ihrem Wirksamwerden mit, in Ospitra und per E-Mail, mit hervorgehobenen Änderungen. Den Zeitpunkt der Mitteilung protokollieren wir.

(2) Bis zum Wirksamwerden können Sie widersprechen oder nach § 12 Abs. 2 kündigen. Wir weisen in der Mitteilung darauf hin.

(3) Widersprechen Sie nicht, gilt die neue Fassung ab dem genannten Tag. Widersprechen Sie, gilt für Sie die bisherige Fassung weiter; wir können dann nach § 12 Abs. 3 kündigen.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Erklärungen nach diesem Vertrag bedürfen der Textform, soweit nicht eine Handlung in Ospitra vorgesehen ist.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Sind Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag München.

(4) Ist eine Bestimmung unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An ihre Stelle tritt die gesetzliche Regelung.

Anhang E: Entgelte

Alle Preise netto je Betrieb und Kalendermonat, zuzüglich Umsatzsteuer.

Nr. 1 Produkte

Produkt	Preis
Ospitra Stay	59 EUR je Betrieb und 2,50 EUR je vermietbarer Einheit (Zimmer, Ferienwohnung), Kanalmanager und Buchungsstrecke enthalten
Ospitra Serve	79 EUR je Betriebsstätte mit einer Kasse und Sicherheitseinrichtung, 29 EUR je weiterer Kasse
Ospitra Rent	29 EUR je Betrieb, als Zusatz zu Stay 19 EUR

(1) Maßgeblich ist die höchste Zahl vermietbarer Einheiten und aktiver Kassen an einem Tag des Monats.

(2) Buchen Sie Stay und Serve für denselben Betrieb, sinkt der Monatspreis um 20 EUR (Paketvorteil).

Nr. 2 Zusatzmodule

Zusatzmodul	Preis
Anbindung einer Schließanlage	29 EUR
Langzeitvermietung	19 EUR
Telefonischer Support (Hotline)	49 EUR

Nr. 3 Jahreszahlung

Zahlen Sie für zwölf Monate im Voraus, sinkt der Preis nach Nr. 1 und 2 um 10 %. Der Nachlass rechnet auf den Preis nach Paketvorteil. Die Jahreszahlung gilt bis zum Ende des bezahlten Jahres; danach läuft der Vertrag monatlich weiter, wenn Sie sie nicht erneut wählen.

Nr. 4 Ospitra Pay (freiwillig)

Zahlung über Ospitra Pay	Gebühr
Am Terminal: girocard, Visa, Mastercard, mobile Wallets	1,39 %
Online: Karte, Wallet, Zahlung per Online-Banking	1,39 % + 0,30 EUR je Zahlung
Firmenkarten und Karten von außerhalb der EU	2,75 %, online zuzüglich 0,30 EUR je Zahlung

(1) Die Gebühr bemisst sich am Bruttobetrag jeder Zahlung. Es gibt keinen Mindestbetrag je Zahlung und keinen Mindestumsatz. Ihre Gäste zahlen keinen Aufschlag.

(2) Erstatten Sie einem Gast eine Zahlung, ist die Erstattung entgeltfrei. Die Gebühr der ursprünglichen Zahlung wird nicht erstattet.

(3) Wird eine Zahlung zurückbelastet (Chargeback), trägt Ihr Betrieb den zurückbelasteten Betrag nach dem Akzeptanzvertrag und ein Bearbeitungsentgelt von 25 EUR je Rückbelastung. Gewinnen Sie den Widerspruch, entfällt das Entgelt.

Nr. 5 Terminals

Ein Terminal je Betriebsstätte und eines je Kasse kosten mit Ospitra Pay am Terminal kein Entgelt; weitere Terminals nach Vereinbarung (§ 9 Abs. 4). Zeitwert bei Verlust, Beschädigung oder fehlender Rückgabe: höchstens 350 EUR im ersten Jahr nach Lieferung, danach je Jahr 25 % weniger.

Nr. 6 Anbindungen

Anbindungen an Partner außerhalb von Ospitra kosten bei Ospitra nichts. Den Vertrag mit dem Partner schließen Sie direkt mit ihm; dessen Kosten trägt Ihr Betrieb.

Anhang S: Ospitra Stay

§ S1 Umfang

Stay umfasst Belegungsplan und Reservierungen, Gäste- und Firmenkartei, Folios und Rechnungen, Meldeschein, Kurtaxe, Beherbergungsstatistik, Housekeeping, Gästekommunikation, Gastportal sowie die Website Ihres Betriebs mit Buchungsstrecke.

§ S2 Website und Buchungsstrecke

(1) Die Website entsteht aus unserer Vorlage mit Ihren Inhalten. Für Ihre Inhalte, Bilder, Preise, Stornoregeln, Ihr Impressum und Ihre Datenschutzerklärung sind Sie verantwortlich; wir stellen Muster bereit. Sie räumen uns das Recht ein, Ihre Inhalte für die Laufzeit zu speichern und zu veröffentlichen.

(2) Buchungen über Ihre Buchungsstrecke schließen Ihre Gäste mit Ihnen, nicht mit uns.

(3) Eine eigene Domain können Sie mit Ihrer Website verbinden. Die Domain selbst bleibt bei Ihnen und Ihrem Anbieter.

§ S3 Meldeschein, Kurtaxe und Statistik

Ospitra erfasst Meldescheine, berechnet die Kurtaxe nach den Sätzen, die Sie oder Ihre Gemeinde hinterlegen, und bereitet die Meldung zur Beherbergungsstatistik vor. Melde-, Abgabe- und Aufbewahrungspflichten bleiben Ihre. Abgegeben wird erst auf Ihre Freigabe.

§ S4 Rechnungen

Ospitra vergibt Rechnungsnummern aus fortlaufenden Nummernkreisen je Betrieb und hält abgeschlossene Rechnungen unveränderbar. Die Richtigkeit Ihrer Angaben auf der Rechnung, etwa Steuersätze und Leistungsbeschreibungen, prüfen Sie.

§ S5 Kanalmanager

Nutzen Sie einen Kanalmanager, schließen Sie mit ihm einen eigenen Vertrag. Ospitra übergibt Zimmer, Verfügbarkeiten und Preise und übernimmt Buchungen in Ihren Belegungsplan. Für die Weitergabe an Portale ist der Kanalmanager verantwortlich.

Anhang G: Ospitra Serve

§ G1 Umfang

Serve umfasst Kasse, Tischplan, Bestellungen und Küchenanzeige, Tagesabschluss und die Buchung auf Zimmerrechnungen von Stay.

§ G2 Technische Sicherheitseinrichtung

(1) Jede Kasse arbeitet im Livebetrieb nur mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung. Wir binden sie über einen Fiskaldienst an, derzeit die fiskaly GmbH, ohne gesondertes Entgelt.

(2) Vor dem Livebetrieb prüft Ospitra, dass die Sicherheitseinrichtung bereit ist. Seriennummern von Kasse und Sicherheitseinrichtung bleiben unverändert.

§ G3 Ihre Pflichten als Kassenführer

(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung bleibt Ihre Pflicht. Ospitra stellt dafür bereit: die Mitteilung von Anschaffung und Außerbetriebnahme einer Kasse an das Finanzamt, die erst auf Freigabe eines Inhabers übermittelt wird; den Export der Sicherheitseinrichtung; einen Prüfzugang für die Kassen-Nachschau; ein Muster der Verfahrensdokumentation.

(2) Sie geben die Mitteilungen frei, sichern die Exporte vor einer Außerbetriebnahme und vor dem Vertragsende und ergänzen die Verfahrensdokumentation um die Abläufe Ihres Betriebs.

§ G4 Ausfall

Fällt die Verbindung oder die Sicherheitseinrichtung aus, zeigt Ospitra das an. Nicht signierte Vorgänge erscheinen nie als abgeschlossener Beleg. Für die Dauer des Ausfalls führen Sie ein Ausweichverfahren, etwa handschriftliche Belege, und dokumentieren den Ausfall.

§ G5 Bargeld

Barzahlungen erfasst Ospitra in der Kasse. Sie zählen nicht zum Zahlungsumsatz nach Anhang E und lösen keine Gebühr aus.

Anhang R: Ospitra Rent

§ R1 Umfang

Rent umfasst Verleihobjekte, Verleihstationen, Ausgabe und Rücknahme, Zustandsfotos, Schäden, Zusatzleistungen und die Buchung auf Zimmerrechnungen von Stay.

§ R2 Verträge mit Ihren Kunden

Miet- und Leihverträge über Ihre Objekte schließen Ihre Kunden mit Ihnen. Ihre Bedingungen gegenüber Kunden, etwa zu Kaution und Schaden, legen Sie fest.

§ R3 Zustandsfotos

Zustandsfotos bei Ausgabe und Rückgabe, auch vom Kunden selbst aufgenommen, löscht Ospitra nach den Fristen im AVV § 12. Vor der Aufnahme weist Ospitra darauf hin, nur das Mietobjekt und seinen Abstellort zu fotografieren.